

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende „7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 08.12.2021, wird wie folgt geändert:

1.

In § 6 Abs. 1 wird zwischen Nr. 16 und Nr. 17 als Nr. 16a eingefügt:

„16a. Alttextilien

Alttextilien sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Decken und andere nicht verschmutzte, gewebte Faserstoffe sowie Schuhe aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen.

Keine Alttextilien sind z.B.: zerschlissene, defekte, verschmutzte oder nicht mehr tragbare Wäsche- und Kleidungsstücke, Lumpen, Stoffreste, schadstoffbelastete Textilien, Teppiche, Matratzen, Sitzkissen, Sitzauflagen, Taschen, Koffer“

2.

In § 13 Abs. 1 wird nach Nr. 16 als Nr. 17 eingefügt:

„17. Alttextilien (§ 16a)“

3.

In § 14 Abs. 1 werden nach Satz 3 die Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ist vorherzusehen oder über mehrere Leerungen feststellbar, dass das Volumen des bereitgestellten Altpapierbehälters nicht ausreichend ist, werden zusätzlich zur Altpapiertonne bereitgestelltes Altpapier, bereitgestellte Pappen oder Kartonagen nicht abgeholt. In diesem Fall müssen die Anschlusspflichtigen umgehend einen weiteren oder größeren Behälter beantragen. Falls dies unterbleibt, kann der Landkreis eine Erhöhung des Fassungsvermögens anordnen.“

4.

Als § 16a wird zwischen § 16 und § 17 eingefügt:

„§ 16a

Alttextilien

- (1) Saubere und gebrauchsfähige Alttextilien sind an den Wertstoffhöfen des Landkreises (Bringsystem) in verschlossenen Plastiksäcken abzugeben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Alttextilien auch zugelassenen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen überlassen werden.
- (3) Zerschlissene Kleidung und stark verschmutzte Textilien können über die Restabfalltonne entsorgt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sangerhausen, 11.12.2025


André Schröder
Landrat



Ausgefertigt, 11.12.2025


André Schröder
Landrat

